

ANHANG I Frankreich

Erklärung des Anbieters/des Viehhalters bezüglich der Teilnahme von Rindern am Grenzweidegang in Frankreich¹

Ich erkläre, den Inhalt des Abkommens mit dem Titel „*Accord relatif au pacage frontalier de bovins entre la France et la Belgique*“ (Abkommen über den Grenzweidegang von Rindern zwischen Frankreich und Belgien) zur Kenntnis genommen zu haben, und akzeptiere diese Bestimmungen.

Artikel 6.3 der Regelung „Grenzweidegang“:

Ich erkläre:

- a) nur die Rinder, die auf meiner validierten Liste der Rinder angeführt sind, am Grenzweidegang teilnehmen zu lassen;
- b) in den 30 Tagen vor dem Antrag zum Grenzweidegang keine Rinder oder anderen Paarhufer aus einem Nicht-EU-Land in meine Niederlassung verbracht zu haben;
- c) keine Rinder aus einem Nicht-EU-Land während des Zeitraums des Grenzweidegangs in meine Niederlassung aufzunehmen, es sei denn, dass dieser beendet wurde;
- d) nur Rinder am Grenzweidegang teilnehmen zu lassen, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften (AHL² und dem K.E. vom 20. Mai 2022³) identifiziert sind und seit mindestens 30 Tagen oder seit ihrer Geburt regelmäßig zu dem Bestand gehören, von dem Rinder am Grenzweidegang teilnehmen;
- e) bei jeder Fahrt zu und von der Grenzweideparzelle weg das Datum des Transports für jedes Rind einzutragen;
- f) Folgendes unverzüglich zu melden:
 - i. jeglichen Verlust von Identifizierungsmitteln (Ohrmarken); und
 - ii. das Auftreten jeglicher geregelter Seuche bei einem der an dem Grenzweidegang teilnehmenden Rinder oder der Verdacht auf eine solche Seuche.

Diese Meldung erfolgt sowohl an die zuständige lokale Veterinärbehörde Frankreichs, wo die Rinder weiden, als auch an die zuständige LKE in Belgien;

- g) jegliche von der benannten zuständigen lokalen Veterinärbehörde Frankreichs für erforderlich befundene Untersuchung, die für die Umsetzung der vorgeschriebenen Maßnahmen im Rahmen des Nachweises und der Bekämpfung einer geregelten Seuche für Rinder als notwendig erachtet wird, zu gestatten und uneingeschränkt zu kooperieren;
- h) die betreffenden Rinder vor Ablauf der Genehmigung für den Grenzweidegang zu meiner Niederlassung in Belgien zurückzubringen;
- i) die betreffenden Rinder unverzüglich gemäß den Anweisungen der lokalen Veterinärbehörde Frankreichs nach Belgien zurückzubringen, wenn diese dies anordnet.

IBR - Artikel 8.b) der Regelung „Grenzweidegang“ und Punkt 5.4.f des Rundschreibens:

Ich erkläre, dass mir die Bedingungen im Zusammenhang mit der IBR für den Grenzweidegang bekannt sind, insbesondere wenn mein Bestand den IBR-Status I.3.5 hat: vollständige Impfung + Blutentnahme für jede Sendung im Rahmen des Grenzweidegangs.

UNTERSCHRIFT des Anbieters - anzugeben:

„Gelesen und genehmigt“

¹ Accord relatif au pacage frontalier de bovins entre la France et la Belgique (Abkommen über den Grenzweidegang von Rindern zwischen Frankreich und Belgien) - unterzeichnet am 13. März 2023.

² Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)

³ Königlicher Erlass vom 20. Mai 2022 über die Identifizierung und die Registrierung von bestimmten Huftieren, Geflügel, Kaninchen und bestimmten Vögeln

